



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 2 / 2023**  
Seite 15 – Seite 64  
Ausgabedatum: 16.02.2023

# INHALT

Vierte Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen	S. 17
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang <i>Computerlinguistik</i> – Besonderer Teil –	S. 21
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft	S. 25
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (75 %, 25 %)	S. 33
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft	S. 63
Satzung der Universität Heidelberg zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnungen für die aufgehobenen Diplomstudiengänge Chemie und Physik	S. 75

## **Vierte Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen**

vom 1. Februar 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 31. Januar 2023 die nachstehende vierte Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen vom 17. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2015 vom 21. Juli 2015, S. 803 ff.), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019, S. 1479 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Februar 2023 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Zur Umsetzung des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 4. Mai 2021 wird eine geschlechterneutrale Formulierung (zweite Möglichkeit) sowie der Genderstern (dritte Möglichkeit) einheitlich und durchgängig in der Satzung verwendet.
2. Die Präambel wird gestrichen.

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der konsekutive Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen qualifiziert die Absolvent\*innen zur Bewältigung zukünftiger Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung. Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft sind interdisziplinäre Fachgebiete, ihr Gegenstand ist die Gesundheits- und Krankenversorgung. Die Versorgungsforschung untersucht diese unter Alltagsbedingungen und zielt auf deren Verbesserung, beispielsweise durch die Einführung neuer Versorgungsmodelle und deren Evaluation. Die Implementierungswissenschaft hat ihren Fokus auf der Übertragung von Forschungsergebnissen in die klinischen, administrativen und politischen Kontexte der Gesundheits- und Krankenversorgung. Systematische empirische Forschung ist die zentrale Methodik in beiden Fachgebieten. Das Masterstudium verknüpft eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in der Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft mit allgemeineren analytisch-methodischen Fähigkeiten und praxisnaher Anwendung. Die Masterabsolvent\*innen sind qualifiziert, dazu beizutragen, die Gesundheitsversorgung evidenzbasiert und nachhaltig zu verbessern.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrer\*innen, einer\*m akademischen Mitarbeiter\*in und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme; jedes Mitglied hat eine Stellvertretung.“

b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen und die Reihenfolge der folgenden Sätze angepasst.

5. § 6 Abs. 3 wird gestrichen und die Reihenfolge der folgenden Absätze angepasst.

6. In § 17 Abs. 4 werden die Worte „einer Note“ durch die Worte „1,5 Noten“ ersetzt.

7. § 18 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Modul 7 Wahlpflichtpraktikum und Modul 8 Fachliche und überfachliche Vertiefung fließen nicht mit in die Gesamtnote ein.“
  
8. Die Überschriften „Anlage 2: Studienverlaufsplan Teilzeit“ und „Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaften im Gesundheitswesen“ werden gestrichen.
  
9. Anlage 1: Studienverlaufsplan Vollzeit wird wie folgt neu gefasst:  
  
**„Anlage: Modulübersicht**  
Modul 1: Grundlagen und Gegenstände der Versorgungsforschung, 12 CP  
Modul 2: Organisation des Gesundheitssystems, 10 CP  
Modul 3: Implementierung und Qualität in der Versorgungspraxis, 10 CP  
Modul 4: Quantitative Forschungsmethoden, 10 CP  
Modul 5: Qualitative Forschungsmethoden, 10 CP  
Modul 6: Methoden der Evaluationsforschung, 10 CP  
Modul 7: Praktikum, 12 CP  
Modul 8: Fachliche und überfachliche Vertiefung, 16 CP  
Modul 9: Masterarbeit, 30 CP  
  
Das Nähere regelt das Modulhandbuch.“
  
10. Anlage 2 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen eingeschrieben sind, sind § 18 Abs. 2 sowie Anlage 1 und 2 der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen vom 17. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2015 vom 21. Juli 2015, S. 803 ff.), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019, S. 1479 ff.) bis zum Ablauf von 5 Semestern weiter anzuwenden. Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium bereits nach dieser Prüfungsordnung fortführen und abschließen.

Heidelberg, den 1. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang *Computerlinguistik* – Besonderer Teil –**

vom 1. Februar 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 31. Januar 2023 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang *Computerlinguistik* – Besonderer Teil – vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 907), zuletzt geändert am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. April 2015, S. 167ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Februar 2023 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters muss im Kernfach (Fachanteil 100%), im Hauptfach (Fachanteil 75%) im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) sowie im Begleitfach (Fachanteil 25%) erfolgreich an einer Einführungsvorlesung in die Computerlinguistik, sowie im Kernfach (Fachanteil 100%), im Hauptfach (Fachanteil 75%) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) zusätzlich an einem Programmierkurs teilgenommen worden sein (Orientierungsnachweis).

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 7 und Anlage 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Umfang von mindestens sechs Wochen im Haupt- und Kernfach (Fachanteil 75% bzw. 100%) verpflichtend im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen vorgeschrieben und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen wählbar. Die berufspraktische Tätigkeit ist in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und kann an allen privaten und öffentlichen Einrichtungen abgeleistet werden, die geeignet sind, der\*dem Studierenden eine Anschauung von der Berufspraxis auf Anwendungsgebieten des Hauptfaches oder des Nebenfaches zu vermitteln. Die Wahl der Einrichtung erfolgt nach vorheriger Absprache mit der Fachstudienberatung. Nach Abschluss der Tätigkeit ist ein schriftlicher Erfahrungsbericht anzufertigen.

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für das Bachelor-Studium in Haupt- und Kernfach (Fachanteil 75% bzw. 100%), im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) und im Begleitfach (Fachanteil 25%) Computerlinguistik sind folgende Sprachkenntnisse: Kenntnis der englischen Fachsprache auf dem Niveau B2 "Selbständige Sprachverwendung" nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Neben der Muttersprache und dem Englischen ist im Haupt- und Kernfach (Fachanteil 75% bzw. 100%) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) Computerlinguistik die Kenntnis einer weiteren modernen oder historischen Sprache auf dem Niveau B 1 "Selbständige Sprachverwendung" nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich. Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Zulassung zur Bachelorarbeit durch entsprechende Zeugnisse oder durch Sprachtests auf dem entsprechenden Niveau zu erbringen.

4. In § 4 und in § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 werden nach „des Allgemeinen Teils“ die Wörter „der Prüfungsordnung“ ergänzt.



5. In § 5 Satz 1 wird „BA-Abschlussprüfung“ durch „Bachelor-Abschlussprüfung“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt höchstens 3 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der\*dem Betreuer\*in um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
7. In § 7 Absatz 1 wird „BA-Arbeit“ durch „Bachelorarbeit“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 3 Satz 5 wird „Bachelor-Arbeit“ durch „Bachelorarbeit“ und „mündliche Prüfung“ durch „mündliche Abschlussprüfung“ ersetzt.
9. In Anlage 1 wird in der Modulübersicht „Ergänzungsbereich Informatik“ „Proseminar“ durch „Bachelorseminar“ ersetzt.
10. In Anlage 1 wird unter den Modulübersichten die Überschrift „Modulbeschreibungen“ durch „Modulkurzbeschreibungen“ ersetzt.

11. In Anlage 1 wird in den „Modulkurzbeschreibungen“ beim Modul “Formal Foundations of Computational Linguistics: Mathematical and Logical Foundations” in Spalte 5, Zeile 2 “4 SWS” durch “6 SWS” ersetzt.

Außerdem wird beim Modul “Formal Foundations of Computational Linguistics: Mathematical Foundations” in Spalte 5, Zeile 2 “2 SWS” durch “4 SWS” ersetzt.

In den beiden genannten Modulen werden die Angaben zu „Form“, „SWS“ und „Aufschlüsselung LP-Vergabe“ der Lehrveranstaltung „Formale und mathematische Grundlagen der Computerlinguistik“ wie folgt neu gefasst:

<b>Form</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>	
VL+Ü	4	Kontakt	2
		V/N/Tut	2
		Klausur/mündl.Prüf	2

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelorstudiengang *Computerlinguistik* an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann noch sechs Semester lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2015 Anwendung finden.

Heidelberg den 1. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
 Rektor

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft**

vom 1. Februar 2023

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. 1204, 1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3, § 22 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489 ff.) zuletzt geändert am 13. Juni 2022 (GBl. S. 298) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 31. Januar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Februar 2023 erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (1. Hauptfach 75% und Begleitfach 25%) vergibt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg jeweils nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang Bildungswissenschaft und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Wird in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 lit. b, §§ 4-8 keine Anwendung finden. Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft innerhalb der in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren. Ausländische Studienbewerber, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, sollen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg einen Zulassungsantrag stellen.

## § 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern findet nur zum Wintersemester statt.

## § 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang, in der jeweils beglaubigten Form,
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige praktische Tätigkeitbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
  
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
  
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg zu bearbeitenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.
  
- (2) Die Überprüfung der in Absatz 1 lit. a) genannten Voraussetzungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens wird vom Studierendensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer je Studiengang gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem für den Studiengang Bildungswissenschaft einschlägigen Beruf oder einschlägige praktische Tätigkeit, die über die Eignung für den Studiengang Bildungswissenschaft besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt für die Studiengänge Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor als Hauptfach (75%) und Begleitfach (25%) je Studiengang nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen:

Die Durchschnittspunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittspunktzahl wird gemäß § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO ermittelt und durch 60 geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige praktische Tätigkeit nachgewiesen wird, bewertet die Auswahlkommission dieses Kriterium mit bis zu 15 Punkten anhand des Bewertungsmaßstabes in der Anlage.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (Leistungen nach der Hochschulzugangsberechtigung) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von zwei zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 bis 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.



## **§ 8 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind**

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird für die Bachelorstudiengänge Bildungswissenschaften auf jeweils 10 % festgelegt.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft vom 10. Dezember 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 16/2018, S. 1377), zuletzt geändert am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2020, S. 409) außer Kraft.

Heidelberg, den 1. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: Bewertungskriterien gemäß § 7 Abs. 2**

**Bewertung der sonstigen Leistungen**

*Berufsausbildung oder (Berufs-)Tätigkeit in fachrelevantem Bereich (max. 15 Punkte):*

- – abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf (mindestens 2 Jahre) = 15 Punkte
- – abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf (< 2 Jahre) = 10 Punkte
- – längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (> 6 Monate) = 5 Punkte
- – längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (< 6 aber > 3 Monate) = 3 Punkte
- – kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen bis 3 Monate) = 1 Punkt
- – keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (75 %, 25 %)**

vom 1. Februar 2023

Aufgrund des § 32 Absatz 4 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2) hat der Senat der Universität Heidelberg am 31. Januar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Februar 2023 erteilt.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

**Abschnitt II: Bachelorprüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung und Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

**Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

**Anlage:** Modulübersicht für das Hauptfach 75 % und das Begleitfach 25%

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen**

(1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Bildungswissenschaft ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden, die eine Tätigkeit in verschiedenen bildungswissenschaftlichen und pädagogischen Berufsfeldern ermöglicht. Der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen, sie zu eigenständigen Problemlösungen befähigen, den Aufbau bildungswissenschaftlicher Kompetenzen ermöglichen und ihnen eröffnen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen, das den Regelabschluss eines konsekutiven Studiengangs darstellt.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Bildungswissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die für ein weiterführendes Studium notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten erworben haben.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

(1a) Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistung ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten.

(2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (125 LP/CP, inklusive der Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Das Fach Bildungswissenschaft kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP mit einem anderen Hauptfach studiert werden. Die zu absolvierenden Module können in der Anlage sowie der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft entnommen werden.

- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Lehrveranstaltungen in Modul 1: „Einführung in die Bildungswissenschaft“ erfolgreich absolviert worden sein. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine schriftliche oder mündliche Prüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Gleiches gilt für das Begleitfach. Wer die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in Modul 1 nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der Studierenden oder von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen (ÜK) und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig; der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (6) Wird die Bachelorprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 und Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegen dem Hauptfach.

#### § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Abschneiden eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar. Die übergreifenden Kompetenzen können ganz oder teilweise in die Fachstudien integriert sein. Die Module sind in der Anlage geregelt. Details können dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.
- (3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen
  - Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.
  - Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist nicht möglich.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls sowie die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) (bzw. mit „bestanden“ bei unbenoteten Teilleistungen) bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierende bzw. den Studierenden von 30 Stunden.



(6) Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzterer mit beratender Stimme. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

(1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Absatz 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Modul(teil)prüfungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bzw. eine Lehrperson, die in dem Modul Lehrveranstaltungen anbietet, Prüferin bzw. Prüfer.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Heidelberg.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Abs. 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen

(2) Die jeweilige Prüfungsart und -form wird von der Prüferin bzw. von dem Prüfer in Absprache mit dem Modulverantwortlichen festgelegt.

(3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, studienbegleitende Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Anmeldungsform und Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

## § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Als Prüfungsart kommen insbesondere Klausurarbeiten unter Aufsicht oder wissenschaftliche Hausarbeiten in Betracht.

(2) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 20 und 120 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.

(2a) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der oder von dem durch den Prüfungsausschuss bestellte Verantwortliche bzw. bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit erbracht werden muss, beträgt der Bearbeitungszeitraum vier Wochen ab Anmeldung der Arbeit. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der Prüflinge deutlich erkennbar sein.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in schriftlicher Form (ausgedruckt und unterschrieben) sowie in elektronischer Form (pdf-Format, per E-Mail) die Prüferin bzw. den Prüfer zu übermitteln; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Bei Abgabe hat die prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.



## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Ist in einem Modul eine schriftliche oder mündliche studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der studienbegleitenden Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jedes Studienfach (Hauptfach bzw. Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Absatz 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.

(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5                    sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5    gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5    befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0    ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

## **Abschnitt II:     Bachelorprüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

(1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Bildungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zusätzlich ein Nachweis darüber vorzulegen, dass alle gem. der Anlage für das Studium erforderlichen studienbegleitenden Module 1-6 erfolgreich bestanden worden sind.

## § 14 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Bildungswissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

Die Bachelorprüfung im Studiengang Bildungswissenschaft besteht aus

1. dem erfolgreichen Absolvieren der in Anlage aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen
2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach Bildungswissenschaft).

## **§ 16 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Bildungswissenschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt zwölf Wochen. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen, während des Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist zu begründen und soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in schriftlicher Form sowie zusätzlich in elektronischer Form (pdf-Format, per E-Mail) fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung).
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine Hochschullehrerin bzw. einer Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 6 Absatz 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als 1,0 voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

## § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Bildungswissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
  
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote für das Fach Bildungswissenschaft gemäß § 12 Absatz 4 werden die Modulnoten aller benoteten Module mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Von Modul 7 „Bachelorarbeit“ werden bei der Berechnung der Modulnote nur die Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen des Moduls (12 LP) und der mündlichen Modulprüfung (4 LP) berücksichtigt. Die Leistungspunkte der schriftlichen Bachelorarbeit (12 LP) und deren Note gehen nicht in die Berechnung ein.
  
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der beiden Fächer und der Bachelorarbeit gebildet. Die Übergreifenden Kompetenzen gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet. Die Studienfachnote Bildungswissenschaft geht zu 113/172, die Studienfachnote des zweiten Faches geht zu 35/172, die Bachelorarbeit zu 24/172 in die Gesamtnote ein.

## § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
  
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

## **§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde**

(1) Nach Ablegen der Prüfungen in den Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.



(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zur prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.
  
- (2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

## § 23 Übergangsregelung

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (50%) an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 die bisher gültigen Regelungen für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (50%). Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

## **§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft vom 10. Dezember 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2018, S. 1349), zuletzt geändert am 8. November 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. November 2019, S. 1853) außer Kraft.

Heidelberg, den 1. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage:** Modulübersicht für das Hauptfach 75 % und das Begleitfach 25%

## Anlage

### Modulübersicht für Hauptfach 75%

<b>Modul</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Leistungspunkte und Arbeitsaufwand Veranstaltungen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Gesamtpunkt- zahl des Moduls</b>
<b>Modul 1</b>	Einführung in die Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 1: Klausur	15 LP 50 Stunden
<b>Modul 2</b>	Theoretische Zugänge und Grundlagen der Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 2: Schriftliche oder mündliche Prüfung	15 LP 450 Stunden
<b>Modul 3</b>	Lern- und Bildungsprozesse von Individuen sowie deren Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Institutionen und Organisationen	15 LP 450 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 3: Schriftliche oder mündliche Prüfung	18 LP 540 Stunden
<b>Modul 4</b>	Methodologie und Forschungsmethoden empirischer Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 4: Erstellung und Präsentation eines Posters	15 LP 450 Stunden

<b>Modul 6</b>	Vertiefung der professionsbezogenen Handlungsfelder	16 LP 480 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 6: Portfolio-Prüfung	19 LP 570 Stunden
<b>Modul 5</b>	Praktikum im beruflichen Handlungsfeld	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 5: Erstellung und Präsentation eines Posters	15 LP 450 Stunden
<b>Modul 7 Bachelorarbeit</b>	Bachelorarbeit	24 LP 720 Stunden	4 LP 120 Stunden: Mündliche Prüfung	28 LP 840 Stunden
<b>Gesamt Leistungspunkte und Arbeitsaufwand</b>				<b>125 LP 3750 Stunden</b>

ÜK:Übergreifende Kompetenzen	Veranstaltungen	Leistungspunkte und Arbeitsaufwand Veranstaltungen	Modulprüfung	Gesamtpunktzahl des Moduls
	Veranstaltungen aus dem Angebot für Hörerinnen und Hörer aller Fakultäten, der Abteilung Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik oder anderen Lehrangeboten an der Universität Heidelberg mit fachbezogener Ausrichtung.	20 LP aus in der Regel mindestens drei Veranstaltungen 600 Stunden	--	20 LP 600 Stunden
<b>Gesamt Leistungspunkte und Arbeitsaufwand</b>				<b>20 LP 600 Stunden</b>

### Modulübersicht für das Begleitfach 25%

Modul	Modulbezeichnung	Leistungspunkte und Arbeitsauf- wand Veranstaltungen	Modulprüfung	Gesamtpunktzahl des Moduls
<b>Modul 1</b>	Einführung in die Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 1: Klausur	15 LP 450 Stunden
<b>Modul 3</b>	Lern- und Bildungsprozesse von Individuen sowie deren Rahmenbedingungen in Ge- sellschaft, Institutionen und Organisationen	15 LP 450 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 3: Schriftliche oder mündliche Prüfung	18 LP 540 Stunden
<b>Modul 4</b> oder <b>Modul 5</b>	Methodologie und Forschungsmethoden empirischer Bildungswissenschaft (Teilnahme am EASI-Day sowie strukturierte, schriftliche Nachbereitung)  Praktikum in beruflichem Handlungsfeld (Teilnahme am PROF-Day, sowie strukturierte, schriftliche Nachbereitung)	2 LP 60 Stunden		2 LP 60 Stunden
<b>Gesamt Leistungspunkte und Arbeitsaufwand</b>				<b>35 LP 1050 Stunden</b>





## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft**

vom 1. Februar 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 31. Januar 2023 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft vom 27. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015, S. 641), zuletzt geändert am 26. Mai 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juni 2017, S. 501 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Februar 2023 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Im Satzungstext wird der Beschluss des Senats zur gendergerechten Sprache vom 4. Mai 2021 wie folgt umgesetzt: Es wird die Beidnennung verwendet.
2. Die Präambel wird gestrichen.

3. In § 4 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt und die Nummerierung der folgenden Absätze angepasst:

„(3) Die im Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ ausgewiesenen Module sind Pflichtmodule. Sie müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen. In einzelnen Pflichtmodulen kann zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen gewählt werden.

In den Studiervarianten gemäß § 3 Abs. 2, Buchst. c (25%) sowie § 3 Abs. 6 (33%) sind neben Pflichtmodulen auch Wahlpflichtmodule ausgewiesen; hier treffen die Studierenden eine Wahl zwischen einzelnen Pflichtmodulen; Satz 3 gilt für das gewählte Wahlpflichtmodul entsprechend.“

4. Der neu nummerierte § 4 Absatz 6 wird gestrichen.

5. In § 5 Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Wissenschaftlichen“ durch „akademischen“ ersetzt und in Absatz 7 wird „der Prüfling“ durch „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

6. § 6 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer\*innen, Hochschul- und Privatdozent\*innen sowie akademische Mitarbeiter\*innen, denen die Prüfungsberechtigung übertragen wurde, befugt. Akademische Mitarbeiter\*innen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.“

7. In § 6 Absatz 4 und 5 wird „Der Prüfling“ bzw. „dem Prüfling“ durch „Die zu prüfende Person“ bzw. „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

8. § 7 wird neu gefasst:

„(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist in Textform beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem\*r Antragsteller\*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 des Landeshochschulgesetzes einschließlich den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

9. § 8 Absatz 1 und 2 werden neu gefasst:

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn diese nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von dieser überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“

10. In § 8 Absatz 3 werden die Worte „vom Prüfling“ durch „von der zu prüfenden Person“ ersetzt.

11. In § 8 werden Absatz 4 und 5 neu gefasst:

„(4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem\*der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

12. In § 9 wird in Absatz 3 Ziffer 2 nach „Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichen Inhalt“ ergänzt.

13. § 9 Absatz 5 wird neu gefasst:

„(5) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass diese wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

14. In § 10 Absatz 1 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „der Prüfling“ mit „die zu prüfende Person“ ersetzt und nach dem letzten Absatz die neuen Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Mündliche Prüfungen werden von einem\*r Prüfer\*in abgenommen. In der Regel ist die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer\*in.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der zu prüfenden Person zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.“

15. § 11 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass diese in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.“

16. In § 11 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt und die folgenden Absätze neu nummeriert:

„(3) Schriftliche Prüfungen werden von einem\*r Prüfer\*in abgenommen. In der Regel ist die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer\*in.“

17. Der neu nummerierte Absatz 4 wird neu gefasst:

„(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass diese die Hausarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.“

18. § 12 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) In den sportpraktischen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass diese im Prüfungsgebiet sowohl über Demonstrations- als auch Leistungsfähigkeit verfügt.“

19. In § 12 werden nach Absatz 1 vier weitere Absätze eingefügt:

„(2) Die Prüfung theoretischer Kenntnisse findet nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Verbindung mit dem Modulhandbuch statt.

(3) Praktische Prüfungen werden von einem\*r Prüfer\*in abgenommen. In der Regel ist die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer\*in.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der zu prüfenden Person zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.“

20. In § 13 Absatz 1 wird im letzten Satz „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt und Absatz 2 neu gefasst:

„(2) Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Person korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40% fallen.“

21. Aus § 14 Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.

22. § 14 Absatz 7 wird neu gefasst:

„(7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).“

23. In § 15 wird in Absatz 1, Ziffer 2 nach „Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichen Inhalt“ ergänzt.

24. In § 15 Absatz 2 b) wird der Umfang von „20“ auf „16“ geändert.

25. In § 16 Absatz 1, Ziffer 2. und Absatz 2 sowie Absatz 4 Ziffer 3. und Ziffer 4. wird „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt und in Ziffer 3 nach „Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichen Inhalt“ ergänzt.

26. In § 18 Absatz 1 wird „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt und die Absätze 3 bis 5 neu gefasst:

„(3) Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem\*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat die zu prüfende Person diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von dem\*r Betreuer\*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den\*die Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 14 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.“



27. In § 19 Absatz 1 wird neu gefasst: „(1) Die Bachelorarbeit ist in einem Exemplar in schriftlicher Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit elektronisch zu übermitteln. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.“

28. In § 19 Absatz 2 wird „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt und Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer\*innen begutachtet, von denen eine\*r Hochschullehrer\*in bzw. gemäß § 18 Abs. 2 prüfungsberechtigt sein muss. Der\*Die erste Prüfer\*in soll der\*die Betreuer\*in der Arbeit sein. Der\*Die zweite Prüfer\*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

29. In § 20 wird in Satz 2 „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt und am Ende des Absatzes 2 die weiteren zwei Sätze eingefügt: „Die drei gewählten Schwerpunktthemen müssen aus drei unterschiedlichen Bereichen stammen. Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht als Schwerpunktthema gewählt werden.“

30. In § 20 Absatz 3 und in Absatz 5 wird jeweils im letzten Satz „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ bzw. „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

31. In § 22 Absatz 3 wird „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt.

32. In § 23 Absatz 1 wird im letzten Satz nach den Worten „und ist“ der Zusatz „von dem\*r Dekan\*in der Fakultät sowie“ ergänzt.

33. § 23 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem\*r Studiendekan\*in der Fakultät und von dem\*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

34. In § 24 wird in den Absätzen 1 bis 3 jeweils „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ bzw. „Dem Prüfling“ durch „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.

35. In § 25 wird „dem Prüfling“ durch „der zu prüfenden Person“ ersetzt und der letzte Satz gestrichen.

36. Die Übergangsklausel in § 26 Absatz 2 entfällt.

37. In Anlage 7 Studiengang Sportwissenschaft (Hauptfach 75%) (empfohlener Studienverlauf) wird in der Spalte „Theorie & Praxis des Sports“ in Zeile „Semester 2“ das Modul „2, Ü SMF“ mit „11, WF 2“ ausgetauscht.

38. In Anlage 7 Studiengang Sportwissenschaft (Hauptfach 75%) (empfohlener Studienverlauf) wird in der Spalte „Theorie & Praxis des Sports“ in Zeile „Semester 4“ bei Modul 11 „WF 2“ durch „EX“ ersetzt und die SWS „2“ durch „1“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung der Änderungssatzung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 1. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



## **Satzung der Universität Heidelberg zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnungen für die aufgehobenen Diplomstudiengänge Chemie und Physik**

vom 1. Februar 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2) hat der Senat der Universität Heidelberg am 31. Januar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Februar 2023 erteilt.

### **Artikel 1**

Die **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Chemie** vom 16. August 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2001, S. 429), geändert am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2002, S. 89) und am 12. Mai 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2003, S. 253), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 29 eingefügt:

#### **„§ 29 Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung wird beendet, da der Studiengang aufgehoben ist. Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium letztmalig bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 beenden. Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden exmatrikuliert.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 außer Kraft.“

## Artikel 2

Die **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Physik** vom 22. September 1999 (Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" (W.,F.u.K.) vom 30. Oktober 1999, S. 477), zuletzt geändert am 18. Juli 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. August 2008, S. 599), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30 Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wird beendet, da der Studiengang aufgehoben ist. Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium letztmalig bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 beenden. Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden exmatrikuliert.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 außer Kraft.“

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 1. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

**78**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2023**  
**16.02.2023**



Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der  
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg  
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –  
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus  
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/  
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort  
vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)